Technik der Finanzbuchführung

I. Semester (Planung: 30 Std.)

0. Rechtliche Grundlagen

- 0.1 Gesetzliche Buchführungsvorschriften
- 0.1.1 Buchführungspflicht nach Handelsrecht
- 0.1.2 Buchführungspflicht nach Steuerrecht
- 0.1.3 Sonstige Aufzeichnungspflichten
- 0.2 Größenabhängige Sondervorschriften

1. Stellung der Buchführung in REWE

- 1.1 Aufgaben des REWE
- 1.2 Abgrenzung der Finanzbuchhaltung zur Kosten- und Leistungsrechnung, betriebswirtschaftlicher Statistik und Planungsrechnung

3. Inventur, Bilanz, GuV, Bestands- und Erfolgskonten

- 3.1 Inventur und Inventar
- 3.2 Bilanz
- 3.3 Bestandskonten
- 3.4 Erfolgskonten
- 3.5 Das System der doppelten Buchführung
- 3.6 Kontenrahmen und Kontenplan
- 3.7 Grundbuch, Hauptbuch, Nebenbücher
- 3.7.1 Grundbuch
- 3.7.2 Hauptbuch
- 3.7.3 Nebenbücher

4. Umsatzsteuer

- 4.1 Das System der Umsatzsteuer
- 4.2 Steuersatz
- 4.3 Veranlagung zur Umsatzsteuer
- 4.4 Buchung der Umsatzsteuer
- 4.4.1 Einkauf
- 4.4.2 Verkauf
- 4.4.3 Ermittlung der Zahllast

5. Beschaffungs- und Absatzbereich

- 5.1 Buchhalterische Darstellung ausgewählter Fragen zum Warenverkehr
- 5.1.1 Warenkonten
- 5.1.2 Einstandspreis- und Erlöskorrekturen
- 5.1.2.1 Bezugskosten
- 5.1.2.2 Rücksendungen
- 5.1.2.3 Gutschriften
- 5.1.2.4 Skonti
- 5.1.2.5 Gutschriften und Rücksendungen beim Verkauf
- 5.1.2.6 Rabatte
- 5.1.2.7 Boni
- 5.1.2.8 Gewährte Skonti
- 5.1.2.9 Abschluss der Warenkonten

6. Bestandsveränderungen

7. Privatkonten

8. Personalaufwendungen

- 8.1 Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Kindergeld
- 8.2 Sozialversicherungsbeiträge
- 8.3 Vermögenswirksame Leistungen
- 8.4 Grundmuster einer Gehaltsabrechnung
- 8.5 Grundmuster zur Buchung des Gehaltsaufwands

9. Steuern

- 9.1 Lohnsteuer, Umsatzsteuer
- 9.2 Betriebsteuern (Aufwand-/ Verbrauchsteuern)
- 9.3 Aktivierungspflichtige Steuern
- 9.4 Ertragsteuern

0. Rechtliche Grundlagen

0.1 Gesetzliche Buchführungsvorschriften

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Buchführung und zur Aufstellung von Jahresabschlüssen ergeben sich aus dem Handelsgesetz sowie aus dem Steuerrecht.

0.1.1 Buchführungspflicht nach Handelsrecht

Im Handelsrecht steht die Person des Kaufmanns im Mittelpunkt. Mit dem "Status" des Kaufmanns sind Rechte und Pflichten verbunden. §238 HGB ordnet für Kaufleute die Buchführungspflicht an. Nach §242 HGB sind Kaufleute zur Aufstellung einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet. Kaufmann ist nach §1 Abs.1 HGB, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Die Definition eines Gewerbebetriebs richtet sich nach den allgemeinen steuerlichen Kriterien (§15 Abs.2 EStG). Danach ist jede selbständige nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird, und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ein Gewerbebetrieb. Negativ ist hiervon abzugrenzen die Ausübung von Land- und Forstwirtschaft, freie Berufe und reine Vermögensverwaltung.

Ob ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb vorliegt, ist nach Literatur und Rechtsprechung nach

- der Art der Geschäftstätigkeit
- dem Umfang der Geschäftstätigkeit
- der Mitarbeiterzahl
- der Größe und Organisation

zu beurteilen.

Hilfreich zur Differenzierung sind quantitative Merkmale, insbesondere der Umsatz. Abhängig von der Art des Betriebs wird die Kaufmannseigenschaft regelmäßig ab einem Umsatz von

Einzelhandel: 250.000,00 €

Großhandel: 510.000,00 €

Handelsvertreter: 100.000,00 €

Industrielle Produktion: 500.000,00 €

Handwerkliche Produktion: 250.000,00 €

Dienstleistungen: 250.000,00 €

angenommen.

<u>Hinweis:</u> Alle Handelsgesellschaften, darunter fallen OHG, KG, GmbH, AG und KGaA sind per Gesetz Kaufmann und damit buchführungspflichtig!

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurden Einzelkaufleute, die nicht mehr als 500.000.00 € Umsatzerlöse erzielen und deren Jahresüberschuss 50.000,00 € nicht übersteigt, von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit. Die genannten Schwellenwerte dürfen an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden. Im Fall der Neugründung gilt dies, wenn bereits am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung die Schwellenwerte nicht überschritten werden.

0.1.2 Buchführungspflicht nach Steuerrecht

Hierbei sind zwei Punkte zur Buchführungspflicht zu berücksichtigen:

- 1. Die abgeleitete Buchführungspflicht nach §140 AO; wer nach HGB buchführungspflichtig ist, ist es auch nach Steuerrecht
- 2. Die originäre Buchführungspflicht nach §141 AO; diese Prüfung ist bei fehlender handelsrechtlicher Buchführung vorzunehmen. Es muss eine bestimmte Tätigkeit vorliegen (Gewerbetreibende oder Land- und Forstwirte), dann besteht Buchführungspflicht wenn:
 - Umsatz größer als 500.000,00 €
 - Gewinn größer als 50.000,00 €

bei Land- und Forstwirten der Wirtschaftswert der selbst bewirtschafteten Flächen größer als 25.000,00 €.

0.1.3 Sonstige Aufzeichnungspflichten

Derartige Pflichten bestehen zur Erfüllung bestimmter Gesetzeszwecke, z.B. § 22 UStG.

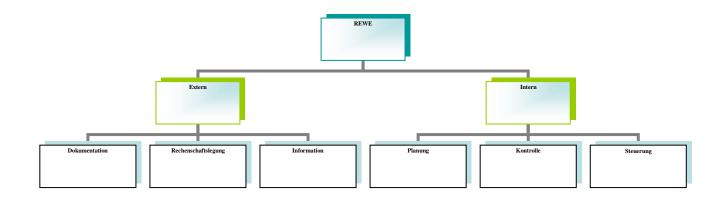
0.2 <u>Größenabhängige Sondervorschriften</u>

§267 HGB teilt Kapitalgesellschaften in Abhängigkeit von ihrer Größe (Umsatz, Bilanzsumme und Mitarbeiterzahl) in große, mittelgroße und kleine Gesellschaften ein. Abhängig von dieser Einstufung sind mehr oder weniger starke Anforderungen an die Aufstellung und Gliederung des Jahresabschlusses, die Erstellung eines Lageberichts, die Prüfungs- und Veröffentlichungsvorschriften zu stellen.

1. <u>Stellung der Buchführung im REWE</u>

1.1 Aufgaben des REWE

Die Prozesse der Leistungserstellung und der Leistungsverwertung im Unternehmen werden im REWE mengen- und wertmäßig erfasst, aufbereitet und analysiert. Nach den Adressaten unterscheidet man zwischen externem und internem Rechnungswesen.



- Aufgaben des REWE -

- <u>Dokumentation:</u> Alle Vermögensgegenstände und Schulden werden

erfasst. → Beweismittel z.B. bei Rechtsstreitigkeiten

- Rechenschaftslegung: Aufstellungspflicht für Jahresabschluss und Lagebericht

(§§242,264,289 HGB)

- Information: Kapitalgeber (Eigen- und Fremdkapital), Mitarbeiter,

Kunden, Lieferanten, Finanzamt und Analysten

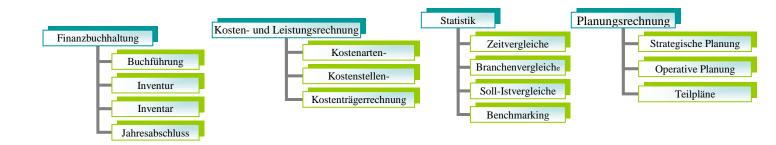
- <u>Planung:</u> Geschlossenes System von Teilplänen mit Zielvorgaben

- <u>Kontrolle:</u> Soll-/Istabweichungen

- Steuerung: rechtzeitige Maßnahmen zur Zielerreichung

1.2 <u>Abgrenzung der Finanzbuchhaltung zur Kosten- und Leistungsrechnung,</u> betriebswirtschaftlicher Statistik und Planungsrechnung

Das REWE lässt sich in folgende Bereiche gliedern:



- Gliederung des REWE -

<u>Finanzbuchhaltung:</u> Erfassung aller Geschäftsvorfälle während eines

Geschäftsjahrs (Zeitraumrechnung). Alle

Vermögensgegenstände und Schulden, die

Eigenkapitalpositionen sowie alle Aufwendungen und

WP/StB Prof. K.Grimm

Erträge werden zeitlich und sachlich geordnet erfasst. Zur Finanzbuchhaltung sind die Unternehmen gesetzlich verpflichtet.

Kosten- und Leistungs-

rechnung:

Hier werden im Rahmen einer kurzfristigen Rechnung (Monat, Quartal, Jahr) die Kosten den Leistungen gegenübergestellt. Kosten und Leistungen sind sachzielorientiert. Das heißt z.B. für die Kosten, dass sie den wertmäßigen Verzehr von Gütern und Dienstleistungen für die Erstellung der betrieblichen Leistung darstellen. Die Kosten- und Leistungsrechnung dient der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der im Unternehmen stattfindenden Leistungsprozesse.

Statistik:

Zur Beurteilung/Analyse der Wirtschaftlichkeit werden durch Zeitvergleiche die Ergebnisse verschiedener Perioden verglichen. Beim Branchenvergleich werden die Ergebnisse/Daten/Kennzahlen mit Unternehmen der gleichen Branche verglichen. Beim Benchmarking werden Vergleiche mit Unternehmen angestellt, die bei den betrachteten Kennzahlen Spitzenleistungen erbracht haben.

Planungsrechnung:

Während strategische Planungsrechnungen einen Zeithorizont von 4-5 Jahren aufweisen, erstreckt sich die operative Planung meist auf ein Geschäftsjahr. Die gesamte Planung wird in Teilpläne aufgeteilt

(Absatzplanung, Kostenplanung, Gewinnplanung, Investitions-, Finanz- und Personalpläne)

3. Inventur, Inventar, Bilanz, GuV, Bestand- und Erfolgskonten

3,1 Inventur und Inventar

Grundlage für die Eröffnungsbilanz zu Beginn eines Handelsgewerbes und damit auch Grundlage für die doppelte Buchführung ist das nach §240 Abs.1 HGB zu erstellende Inventar. Das Inventar ist ein vollständiges, detailliertes art-, mengenund wertmäßiges Verzeichnis aller Vermögensgegenstände zu einem Stichtag. Die Inventur ist die zur Erstellung des Inventars erforderliche Tätigkeit. Inventur und Inventar kommt eine wichtige Sicherungs- und Überwachungsfunktion im Hinblick auf die Richtigkeit der Buchführung zu, da die Buchbestände mit den tatsächlichen Beständen abgeglichen werden.

Wichtige Inventurgrundsätze (GoI) sind:

- Grundsatz der Vollständigkeit (§246 Abs. 1 HGB)
- Grundsatz der Richtigkeit
- Grundsatz der Klarheit
- Grundsatz der Nachprüfbarkeit
- Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung

Insbesondere mit dem Grundsatz der Vollständigkeit resultieren Abgrenzungsprobleme in zeitlicher, räumlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, z.B.:

- rechtliches versus wirtschaftliches Eigentum (§39 AO) (Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Leasing)
- Behandlung von bereits abgeschriebenen Vermögensgegenständen
- Behandlung nicht mehr marktgängiger Güter (Ladenhüter)
- Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter
- Behandlung rollender oder schwimmender Ware

Es sind verschiedene <u>Inventurformen</u> möglich. Hinsichtlich der <u>Art</u> der Aufnahme ist bei körperlichen Gegenständen auch grundsätzlich eine körperliche Bestandsaufnahme erforderlich. Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, Bankguthaben, Beteiligungen etc. wird eine <u>Buchinventur</u> durchgeführt, mittels derer Bestände aus Konten, Karteien, Belegen oder Urkunden festgestellt werden. Hinsichtlich der <u>zeitlichen</u> Durchführung werden typischerweise folgende Inventurformen angewandt:

- <u>Stichtagsinventur:</u> Aufnahme am Bilanzstichtag oder einem davor oder danach liegenden Tag, falls der Bilanzstichtag auf einen arbeitsfreien Tag fällt.
- Ausgeweitete Stichtagsinventur: Zeitnahe Durchführung der Aufnahme innerhalb einer Zehntagefrist vor oder nach dem Bilanzstichtag.
 Veränderungen, die den Zeitraum zwischen dem Tag der Inventur und dem Bilanzstichtag betreffen sind anhand von Belegen nach Art, Menge und Wert fortzuschreiben bzw. zurückzunehmen.
- Permanente Inventur: Nach §241 Abs. 2 HGB kann die Bestandserfassung auch über das gesamte Geschäftsjahr hinweg verteilt werden. Voraussetzung ist die genaue Aufzeichnung der Bestände sowie deren Veränderungen nach Art und Menge. Es muss sichergestellt sein, dass die gesamten Bestände (mit Ausnahme des Anlagevermögens) einmal im Geschäftsjahr geprüft ggf. berichtigt werden.
- Vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur: Nach §241 Abs.3 HGB kann die Bestandaufnahme auch innerhalb der letzten drei Monate vor oder zwei Monate nach dem Bilanzstichtag erfolgen. Für den jeweiligen Zeitpunkt der Aufnahme sind die erfassten Bestände nach Art, Menge und Wert in ein so genanntes besonderes Inventar aufzunehmen. So dann muss eine wertmäßige Fortschreibung oder Rückrechnung auf den Bilanzstichtag durchgeführt werden.
- <u>Stichprobeninventur</u>: Eine Bestandserfassung in Stichproben ist nach §241 Abs.1 HGB zulässig, wenn dies mit Hilfe anerkannter mathematisch-

statistischer Verfahren geschieht (Schätz-/Testverfahren, Sequentialtests). Der Aussagewert eines solchen Verfahrens muss den Verfahren mit einer Gesamtaufnahme der Bestände gleichkommen. Die Anwendung setzt für körperliche Aufnahmen eine bestandszuverlässige Lagerbuchführung voraus, bei der die Vollständigkeit bezüglich Anzahl/Menge der Lagerpositionen durch ein funktionsfähiges internes Kontrollsystem gewährleistet ist.

3.2 Bilanz

Aus dem Inventar wird die Bilanz abgeleitet. Hierzu müssen die nach Art, Menge und Wert aufgegliederten Positionen des Inventars zu bestimmten Posten, die in der Bilanz auftreten, zusammengefasst werden. Die Bilanz enthält zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Verdichtung der Informationen nur noch Wertangaben. Die Vermögenswerte und Schulden werden in Form eines Kontos gegenübergestellt. Der Saldo zwischen Vermögensgegenständen und Schulden ist das Eigenkapital (Reinvermögen).

Für <u>Einzelkaufleute</u> und <u>Personengesellschaften</u> verlangt §247 Abs. 1 HGB, dass in der Bilanz das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden und die Posten hinreichend aufzugliedern sind.

Für <u>Kapitalgesellschaften</u> gibt §266 HGB eine wesentlich detaillierte Gliederung der Bilanz durch Gesetz vor (vgl. hierzu Anlage 1). Die Vermögenswerte (Aktiva) sind nach zunehmender Geldnähe angeordnet, wodurch die Einteilung der Aktivseite in Anlagevermögen und Umlaufvermögen begründet ist. Auf der Passivseite wird die Herkunft der Mittel nach Eigen- und Fremdkapital dargestellt, prinzipiell nach der Dringlichkeit der Verpflichtung.

Die eingesetzten Werte in einem Unternehmen schlagen sich in der Bilanz zweifach nieder. Die in Kontoform aufgestellte Bilanz beinhaltet auf der linken Seite (Aktivseite) das Vermögen, auf der rechten Seite (Passivseite) das Eigenkapital und das Fremdkapital (Schulden). Die Aktivseite zeigt, wie die finanziellen Mittel im Unternehmen verwendet (investiert) wurden, die sich das

Unternehmen in Form von Eigenkapital oder Fremdkapital, auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen, beschafft hat. Die auf der Passivseite ausgewiesenen Finanzierungsmittel gehen also zwangsläufig in Vermögenswerte der Aktivseite ein. Beide Seiten der Bilanz beschäftigen sich also nicht mit unterschiedlichen Mitteln, sondern es sind die gleichen Mittel, die nur unterschiedlich betrachtet werden: Die Passivseite zeigt, woher die Mittel stammen, die Aktivseite in welcher Form dieselben Mittel am Bilanzstichtag im Unternehmen investiert sind, d.h. verwendet wurden.

Es gilt deshalb die Bilanzgleichung:

Aktiva = Passiva

Vermögen = Eigenkapital + Fremdkapital

oder Mittelverwendung = Mittelherkunft

Nun ändern Geschäftsvorfälle die Bilanz in ihrer Struktur; gleichwohl bleibt aber die Bilanzgleichung immer gültig. Die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen lässt sich in vier Typen von Bilanzveränderungen unterscheiden:

	Veränderung der	Veränderung der	Veränderung der	Veränderung der
	Aktivseite	Passivseite	Bilanzsumme	Bilanzgleichung
Aktivtausch	Mehrung und	Keine	Bilanzsumme	keine
	Minderung	Veränderung	bleibt gleich	
Passivtausch	keine	Mehrung und	Bilanzsumme	keine
	Veränderung	Minderung	bleibt gleich	
Aktiv-Passiv-	Mehrung	Mehrung	Bilanzsumme	keine
Mehrung			nimmt zu	
Aktiv-Passiv-	Minderung	Minderung	Bilanzsumme	keine
Minderung			wird kleiner	

Geschäftsvorfälle, bei denen das Erhaltene wertmäßig mit der erforderlichen Vorleistung übereinstimmt, haben lediglich Bestandsveränderungen zur Folge. Sie sind erfolgsunwirksam.

Beispiel: Barabhebung von der Bank

Fällt aber Leistung und Vorleistung wertmäßig auseinander, besitzen derartige Vorgänge zugleich noch eine Erfolgswirkung, d.h. eine zwingende Verbindung zum Eigenkapital.

Beispiel: Verkauf von Ware über dem Einstandspreis

Hier verringert sicht die Position Waren um einen geringeren Betrag, als die Position Forderungen (oder Bank) zunimmt. Da das Fremdkapital hier überhaupt nicht tangiert ist, muss die Mehrung der Vermögenswerte auf Grund der Gültigkeit der Bilanzgleichung zwingend dem Eigenkapital zugerechnet werden.

Letztlich finden alle erfolgswirksamen Geschäftsvorfälle ihren Niederschlag im Eigenkapital. Der Gewinn einer Periode kann deshalb durch Vergleich des Eigenkapitals am Ende der Periode (EK_t) mit dem Eigenkapital am Anfang der Periode (EK_{t-1}) unter Berücksichtigung erfolgsneutraler Eigenkapitalveränderungen, die in Form von Privateinlagen E und Privatentnahmen (A) auftreten, ermittelt werden. Es gilt also:

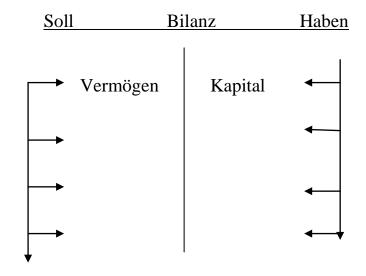
$$G = EK_t - Ek_{t-1} + A - E$$

3.3 <u>Bestandskonten</u>

bzw. passiven Bestandskonten.

Da der Jahresabschluss i. d. R. nur einmal pro Jahr erstellt wird, obwohl jeder Geschäftsvorfall die Bilanz verändert, werden unterjährig gesonderte Hilfsmittel zur Darstellung und Erfassung der Geschäftsvorfälle benötigt. Hierzu werden Konten benutzt. Auf einer Kontoseite werden Zugänge, auf der anderen Abgänge erfasst. Die Differenz der Kontoseiten unter Berücksichtigung von ggf. vorhandenen Anfangsbeständen bezeichnet man als Saldo. Historisch bedingt wird die linke Kontoseite "Sollseite", die rechte "Habenseite" bezeichnet.

Die stark aggregierten Bestände der Bilanz werden in Bestandskonten aufgelöst. Je nach Zugehörigkeit zur Aktiv- oder Passivseite der Bilanz spricht man von aktiven



Aktive Bestandskonten		Passive Bo	Passive Bestandskonten		
Anfangsbestand	- Abgang	- Abgang	Anfangsbestand		
+ Zugang	Endbestand	Endbestand	+ Zugang		
	(Saldo)	(Saldo)			

Beispiel: a) Der Bilanzposten II. Sachanlagen: 1. Grundstücke, stellt Aktivvermögen eines Unternehmens dar. Er kann sich beispielsweise aus mehreren Grundstücken für die jeweils ein aktives Bestandskonto geführt wird, zusammensetzen, z.B.

- Konto Grundstück Kaiserstraße 5
- Konto Grundstück Karlstraße 19
- Konto Grundstück Amalienstraße 38

Beispiel: b) Der Bilanzposten C. Verbindlichkeiten: 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stellt Fremdkapital eines Unternehmens dar und ist somit auf der Passivseite der Bilanz angesiedelt. Er kann sich aus mehreren Schuldverhältnissen gegenüber Kreditinstituten ergeben, für die jeweils ein gesondertes passives Bestandskonto geführt wird, z.B.:

- Konto Kontokorrentkredit VB Karlsruhe
- Konto langfristiges Darlehen SpK Pforzheim
- Konto langfristiges Darlehen Deutsche Bank Stuttgart
- usw.

Jedes Konto wird am Ende einer Abrechnungsperiode durch Saldierung ausgeglichen. Es gilt:

Saldo (EB) =
$$AB + Z - A$$

mit EB: = Endbestand

AB: = Anfangsbestand

Z: = Zugang

A: = Abgang

Aus obiger Gleichung wird unmittelbar klar, dass die kontenmäßige Bestandsrechnung auch den Bewegungsvorgang als Umsatzprozess auf den jeweiligen Konten wiedergibt. Es gilt somit:

$$AB +/- \Delta B = EB$$
 mit $\Delta B = Bestandsveränderung bzw.+/- $\Delta B = EB - AB$.$

Am Ende einer Abrechnungsperiode sind die Endbestände der Bilanzkonten das Ergebnis der erfolgten Kontenumsätze (nicht zu verwechseln mit dem Umsatz) der Abrechnungsperiode.

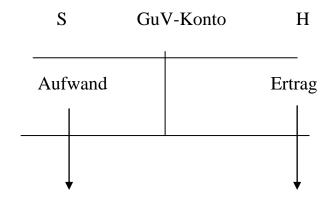
3.4 <u>Erfolgskonten</u>

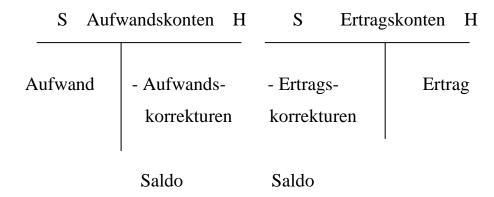
Die Gewinn- und Verlustrechnung ist eine systematisch, aggregierte Erfassung und Darstellung aller Aufwendungen und Erträge, die in einer Abrechnungsperiode angefallen sind. Nach §275 Abs.2 und Abs.3 ist für Kapitalgesellschaften zwingend entweder das Gesamtkostenverfahren (§275 Abs.2) oder das Umsatzkostenverfahren (§275 Abs.3) vorgeschrieben.

Bei diesen Darstellungsformen der GuV handelt es sich aber nicht um eine Kontenform, sondern um eine Darstellung in Staffelform. Vorteil der Staffelform ist, dass Ergebnisquellen und die betriebswirtschaftliche Anordnung der Aufwendungen und Erträge sowie die Bildung von Zwischensummen erkennbar werden. Aus Gründen der buchhalterischen Logik wird aber im Folgenden davon ausgegangen, dass die GuV ebenfalls in Kontoform dargestellt wird. Ebenso, wie die Bilanzbestände in eine Vielzahl von Bestandskonten aufgelöst werden, müssen die aggregierten Bestände der GuV zum Zwecke der laufenden Erfassung (Buchung) der Geschäftsvorfälle in Aufwands- und Ertragskonten aufgelöst werden.

Da mit Hilfe der Aufwands- und Ertragskonten eine Zeitraum bezogene Erfolgsermittlung durchgeführt wird, haben diese Konten zu Beginn einer Abrechnungsperiode logischerweise keinen Anfangsbestand.

Die Struktur der Erfolgsermittlung lässt sich wie folgt darstellen:





Merke:

Aufwendungen werden auf Aufwandskonten im "Soll" erfasst. Erträge werden auf Ertragskonten im "Haben" erfasst.

Beispiel:

GuV-Posten 8 gemäß §275 Abs. 2 HGB sind die "sonstigen betrieblichen Aufwendungen". Diese setzen sich in der laufenden Buchhaltung aus zahlreichen Einzelposten zusammen, die beispielhaft wie folgt lauten können:

Konto 6305: Raumkosten

Konto 6310: Miete

Konto 6320: Heizung

Konto 6325: Gas, Strom, Wasser

Konto 6330: Reinigung

Konto 6390: Zuwendungen, Spenden

Konto 6400: Versicherungen

Konto 6420: Beiträge

Konto 6450: Reparaturen, Instandhaltungen

Konto 6495: Wartungskosten Hard- und Software

Konto 6500: Fahrzeugkosten

Konto 6600: Werbungskosten

Konto 6640: Bewirtungskosten

Konto 6650: Reisekosten

Konto 6800: Porto

Konto 6805: Telefon

Konto 6815: Bürobedarf

Konto 6830: Buchführungskosten

etc.: etc.

Die Differenz aller Erträge (E) und Aufwendungen (A) einer Periode bezeichnet man als Jahresüberschuss (G) bzw. Jahresfehlbetrag (V) (vgl. Posten 20 der GuV-Gliederung gemäß §275 Abs.2 HGB), das heißt:

$$E - A = G$$
 oder

$$E - A = V$$

Wird die GuV in Kontoform dargestellt, ergibt sich hinsichtlich des Ausweises eines Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages folgendes Bild:

S	GuV-Konto				
Aufwend	ungen	Erträge			
Jahresübei	rschuss				

oder:

S Gu\	7-Konto H
Aufwendungen	Erträge
	Jahresfehlbetrag

Ein Jahresüberschuss erhöht das Eigenkapital, ein Jahresfehlbetrag wirkt sich Eigenkapital mindernd aus. Gemäß §266 HGB unter Posten A Eigenkapital V Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag wird demzufolge der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag laut GuV in der Bilanz innerhalb der Eigenkapitalposition berücksichtigt.

3.5 Das System der doppelten Buchführung

Jeder Geschäftsvorfall löst im System der doppelten Buchführung immer eine Buchung im Soll und im Haben aus. Es sind damit stets die entgegengesetzten Seiten von mindestens zwei Konten betroffen. Die Summe der im Soll gebuchten Beträge muss zwingend der Summe der im Haben gebuchten Beträge entsprechen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Bestands- oder Erfolgskoten handelt.

Aus dieser zwingenden Systematik der doppelten Buchführung hat sich für die Praxis zur Erfassung der Geschäftsvorfälle der sogenannte Buchungssatz gebildet, der die anzusprechenden Konten zu den jeweiligen Geschäftsvorfällen aufruft. Sind nur zwei Konten betroffen, so spricht man von einfachen Buchungssätzen, z.B.:

(per) Konto Kasse (Soll) an Konto Bank (Haben)

Bei <u>zusammengesetzten</u> Buchungssätzen werden mehr als zwei Konten angesprochen, z.B.:

(per) Konto Ware (Soll)

und (per) Konto Vorsteuer (Soll) an Lieferantenverbindlichleiten (Haben)

Die in Kapitel 3.2 dargestellten Bilanzgleichung Aktiva = Passiva bleibt durch das System der doppelten Buchführung zwingend erhalten, da, ausgehend von einer Bilanz, während einer Abrechnungsperiode wie oben dargestellt, gilt:

Summe der Sollsalden = Summe der Habensalden

Die auf Grund von Buchungen und der dargestellten Buchungssystematik resultierenden Strukturveränderungen einer Bilanz schlagen sich entsprechend auf den Konten nieder.

Es gilt für alle Buchungen auf den Bestandskonten:

Soll	Haben	Bilanzstrukturänderung
1) Aktiv-Mehrung	Aktiv-Minderung	Aktivtausch
2) Passiv-Minderung	Passiv-Mehrung	Passivtausch
3) Aktiv-Mehrung	Passiv-Mehrung	Aktiv-Passiv-Mehrung
4) Passiv-Minderung	Aktiv-Minderung	Aktiv-Passiv-Minderung

Die Eröffnung der Bestandskonten zu Beginn und am Ende eines Geschäftsjahres müsste, so auch die Darstellung in der Standardliteratur, zur Wahrung des Systems der doppelten Buchführung über ein sogenanntes Eröffnungsbilanzkonto dargestellt werden. In der heutigen Buchungspraxis spielt dieses Konto keine Rolle mehr.

Der Abschluss der Bestandskonten führt über die Bilanz (Schlussbilanzkonto). Für Aktivkonten, die zwingend mit einem Sollsaldo schließen gilt:

• Bilanzkonto an verschiedene Aktivkonten

Für Passivkonten, die stets mit einem Habensaldo abschließen, gilt:

• verschiedene Passivkonten an Bilanzkonto

Die Erfolgskonten werden über die jeweils in der GuV zutreffende Position abgeschlossen. Das heißt, für Aufwandskonten, die stets einen Sollsaldo haben, erfolgt der Kontenabschluss durch die Buchung:

• GuV-Konto an Aufwandskonto

Für Ertragskonten, die stets einen Habensaldo ausweisen, erfolgt der Abschluss durch Buchung:

Ertragskonto an GuV-Konto

Beispiel: (vgl. auch Beispiel unter Gliederungspunkt 3.4)

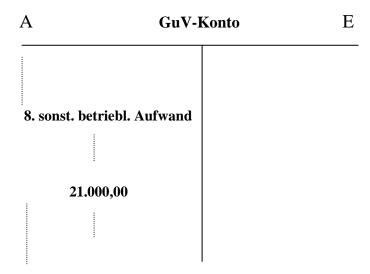
Abschluss des Kontos 6830: "Buchführungskosten"

Im Geschäftsjahr 01 wurden insgesamt 21.000,00 € Buchführungskosten auf Konto 6830 erfasst.

Damit hat das Konto folgende Gestalt:

Durch die Buchung: Sonstiger betrieblicher Aufwand (GuV-Posten 8) an Buchführungskosten wird das Konto 6830 abgeschlossen.





Die GuV selbst wird über das Schlussbilanzkonto abgeschlossen und erhöht oder vermindert, je nachdem ob ein Gewinn oder Verlust erzielt wurde, das Eigenkapital.

3.6 Kontenrahmen und Kontenplan

Um die gesetzlichen Anforderungen so einheitlich wie möglich umzusetzen, ist eine Organisation erforderlich, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sicherstellt. Zu diesem Zweck bestehen Kontenrahmen für die Buchführungskonten, um die Buchungsvorgänge systematisch zu erfassen. Die Kontenrahmen gliedern sich nach dem dekadischen Klassifizierungssystem. Es besteht aus 10 Kontenklassen, jede Kontenklasse wird in Kontengruppen und diese wiederum in Kontenarten und Kontenunterarten aufgeteilt.

Der Industriekontenrahmen (IKR) enthält z.B. folgende Kontenklassen:

- 0: Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
- 1: Finanzanlagen
- 2: Umlaufvermögen und aktivierte Rechnungsabgrenzungsosten
- 3: Eigenkapital und Rückstellungen
- 4: Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten

5: Erträge (Umsatzerlöse)

6: Aufwendungen

7: Aufwendungen

8: Ergebnisrechnung (Jahresabschluss)

9: Kosten- und Leistungsrechnung

Beispiel: (vgl. Vollmuth, Buchführung, S.30)

Die Kontonummer 2801 im IKR bedeutet:

Kontenklasse: 2 Umlaufvermögen und ARAP

Kontengruppe: 28 Flüssige Mittel

Kontenart: 280 Guthaben bei Kreditinstituten

Kontenunterart: 2800 Sparkasse

2801 Deutsche Bank

Der IKR richtet sich nach dem sogenannten <u>Abschlussgliederungsprinzip</u>, bei dem die Konten auf die Bilanz und die GuV ausgerichtet sind, d.h. die Konten entsprechen in ihrer Reihenfolge der Gliederung der Bilanz- und GuV-Posten.

Nach dem sogenannten Prozessgliederungsprinzip richtet sich der

Gemeinschaftskontenrahmen, bei dem die Konten nach dem Ablauf der Abrechnung des Betriebsprozesses gegliedert sind. Ein wesentliches Merkmal dieses Kontenrahmens ist das Einkreissystem, bei dem die Konten der Finanzbuchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung integriert sind, während beim IKR ein Zweikreissystem besteht, das eine Trennung der Finanzbuchhaltung (Kontenklasse 0-8) und der Kosten- und Leistungsrechnung (Kontenklasse 9) vorsieht.

Während der Kontenrahmen einen einheitlichen Rahmen vorgibt, erstellt jedes Unternehmen in diesem Rahmen einen individuellen Kontenplan, der die Besonderheiten der Branche, Struktur und Größe des Unternehmens berücksichtigt. Dies wird durch eine entsprechende Einteilung und Gliederung der Kontenarten und Kontenunterarten realisiert.

Große Bedeutung für kleine und mittlere Unternehmen haben die DATEV-Kontenrahmen, die im großen Umfang von den steuerberatenden Berufen genutzt werden. Beispielhaft wird im Rahmen der Vorlesung der SKR 04 vorgestellt, der nach dem Abschlussgliederungsprinzip aufgebaut ist.

3.7 Grundbuch, Hauptbuch, Nebenbücher

3.7.1 Grundbuch

Im Grundbuch (bzw. den Grundbüchern) werden auf Grund der Belege alle Geschäftsvorfälle in chronologischer Reihenfolge erfasst. Geläufig sind deshalb auch die Bezeichnungen Journal bzw. Primanota (erste Aufzeichnung). Abhängig von der individuellen Organisation eines Unternehmens werden unterschiedlich viele Grundbücher geführt. Gängig sind vor allem Kassenbücher, Bank-, Wareneingang- und Warenausgangsbücher.

3.7.2 Hauptbuch

Im Hauptbuch werden die Buchungen nach dem vorgegebenen Kontenplan, der die Bestands- und Erfolgskonten des Betriebs enthält, <u>sachlogisch</u> zusammengefasst. Man spricht bei den Hauptbuchkonten deshalb auch von den Sachkonten. Am Ende einer Periode werden die Sachkonten zur Bilanz und GuV abgeschlossen. Auch für die unterjährige Erfolgsermittlung ist das regelmäßige Erstellen von betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) aus den Beständen der Sachkonten möglich und wichtig.

3.7.3 Nebenbücher

Nebenbücher sind erforderlich, um Bestände auf Hauptbuchkonten aufzugliedern bzw. nachzuweisen, d.h. in Nebenbüchern werden Einzelsachverhalte erfasst, die in die Sachkonten des Hauptbuches in komprimierter Form eingehen.

Wichtige Nebenbücher sind:

- die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung
- die Anlagenbuchführung
- das Führen von Wechselbüchern
- die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
- Konten pro Diverse

Theoretisch liegen diese Nebenbücher außerhalb des Systems der doppelten Buchführung, d.h. die Geschäftsvorfälle müssen in den Nebenbüchern einmalig erfasst werden.

Beispiel: (ohne USt)

Warenverkauf an Kunde X auf Ziel am 11.05.:	100,00	Beleg-Nr. 311
Warenverkauf an Kunde Y auf Ziel am 11.05:	60,00	Beleg-Nr. 312
Warenverkauf an Kunde Z auf Ziel am 11.05:	80,00	Beleg-Nr. 313

Im Grundbuch (Journal) erfolgen die Buchungen chronologisch:

Datum	Beleg-Nr.	Buchungstext	Soll	Haben
11.05.	311	WV	Kto.63100: 100,00	Kto. 4400: 100,00
11.05.	312	WV	Kto.63120: 60,00	Kto. 4400: 60,00
11.05.	313	WV	Kto.63130: 80,00	Kto. 4400: 80,00

Summe Sammelkonto Forderungen: 240,00 (Kto. 1200)

Zu beachten ist, dass es sich bei den Konten 63100, 63120 und 63130 um die Kundenkonten des Nebenbuches "Debitoren" für die Kunden X, Y und Z handelt. Im Hauptbuch sind für die dargestellten Geschäftsvorfälle die Sachkonten Forderungen (1200) und Umsatzerlöse (4400) betroffen, die unter Berücksichtigung eines Anfangbestandes von 1.300,00 (auf Forderungen) und 24.000,00 auf Konto Umsatzerlöse folgende Gestalt haben:

S I	Kto. Forder	ung (1200)	Н	S	S Kto. Umsatzerlöse (1200)		Н
AB	1.300,00					24.000,00 Umsa	tz alt
11.05	240,00					24.000,00 Cmsa 240,00	uz an
EB	1.500,00					24.240,00 Umsa	atz neu

Debitorenkonten (Nebenbuchhaltung) X, Y, Z ergeben sich:

S	X	X H	S	Y	Y H	S	2	Z	Н
	100,00			60,00		_	80,00		

(wobei für die Debitoren X, Y und Z im Beispiel keine Anfangsbestände unterstellt wurden)

Das Beispiel macht deutlich, dass ohne die Nebenbuchhaltung die Zusammensetzung des Forderungsbestands auf dem Hauptbuchkonto 1200 (Forderungen) nicht möglich wäre.

4. <u>Umsatzsteuer (USt)</u>

Nach §1 Abs.1 UStG unterliegen der USt:

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt,
- die Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet in das Inland (Einfuhrumsatz)
- der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.

Auch der Eigenverbrauch (Entnahme oder Verwendung eines Gegenstandes außerhalb des Unternehmens) wird wie eine Lieferung oder sonstige Leistung behandelt.

Nicht der Umsatzsteuer unterliegen Ausfuhrlieferungen (§4 Nr.1 UStG) und die grundsätzlich steuerbaren, aber nicht steuerpflichtigen Tatbestände des §4 UStG (z.B. Kreditgewährung, das Einlagen- und Wertpapiergeschäft).

Das <u>Entgelt</u> ist die Bemessungsgrundlage für die USt. Dies ist alles, was der Empfänger netto (also ohne USt) aufwenden muss, um den Gegenwert zu erlangen.

Für Kleinunternehmer enthält §19 UStG eine Sonderregelung. Soweit deren Gesamtumsatz (incl. USt) im vergangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt, werden die Umsätze steuerfrei gestellt. Allerdings dürfen sie dann weder Vorsteuer abziehen noch ihren Kunden Umsatzsteuer in Rechnung stellen. In §19 Abs.2 UStG wird den Kleinunternehmern eine Option auf "Normalbesteuerung" eingeräumt, um gegebenenfalls günstigere Gestaltungsmaßnahmen im Hinblick auf eventuell vorhandene größere Vorsteuerabzugsmöglichkeiten zu bieten.

Hinsichtlich des Ortes der Lieferung oder sonstigen Leistung ist zwischen

- Inland
- Gemeinschaftsgebiet (= EU ohne Inland)
- und Drittlandsgebiet

zu unterscheiden.

Unter Ausklammerung zahlreicher Detailregelungen (z.B. Versandhandel, Güterbeförderung, Reihengeschäfte etc.) gilt zusätzlich:

Veräußert ein deutscher Unternehmer an einen privaten Abnehmer aus einem EU-Mitgliedsstaat, so unterliegt der Vorgang der Umsatzsteuer (Ursprungslandprinzip). Wird dagegen an einen USt-pflichtigen Unternehmer in der EU geliefert, so muss der Erwerber Umsatzsteuer (Erwerbsteuer) an Stelle der bisherigen Einfuhrumsatzsteuer zahlen (Bestimmungslandprinzip), die dann als Vorsteuer abzugsfähig ist. Seit 1995 gilt für Gegenstände aus zweiter Hand (Gebrauchtgegenstände) grundsätzlich die Differenzbesteuerung. Der Unternehmer, der Wiederverkäufer ist, hat danach bei

WD/G D D G W G :

Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis zu bemessen. Voraussetzung ist, dass

der Veräußerung eines beweglichen Gebrauchtgegenstandes die USt lediglich aus der

der betreffende Unternehmer gewerbsmäßig mit solchen Gegenständen handelt, und dass er beim Erwerb keine Vorsteuer geltend gemacht hat. Eine Rolle spielt die Differenzbesteuerung vor allem im Gebrauchtwagenhandel, aber auch bei Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten. Bei Edelsteinen und Edelmetallen kommt nach §25a Abs.1 Nr.3 die Differenzbesteuerung nicht in Betracht.

4.1 System der Umsatzsteuer

Seit 01.01.1968 wird die Umsatzsteuer nur noch vom Nettoumsatz berechnet. Die Wertschöpfung vollzieht sich vom Rohstofflieferanten bis zum Endverbraucher. Da auf jeder Stufe ein höherer Wert (Mehrwert) geschaffen wird, wird zwar bei Veräußerung ein ständig höherer Wert der Umsatzsteuer unterworfen. Eine Kumulation der Steuer wird allerdings durch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug (in Rechnung gestellte USt) vermieden. Deshalb wird das geltende USt-System auch als <u>Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug</u> bezeichnet.

Beispiel:

Rohstofflieferant	Lieferung netto:	200,00	USt	VOSt	Zahllast
	19% USt:	38,00	38,00	0,00	38,00
	Rechnungsbetrag	g: 238,00			
Verarbeitendes	Lieferung netto:	500,00	USt	VOSt	Zahllast
Unternehmen	<u>19% USt:</u>	95,00	95,00	38,00	57,00
	Rechnungsbetrag	g: 595,00			
Einzelhandel	Lieferung netto:	1.200,00	USt	VOSt	Zahllast
(Lieferung an	19% USt:	228,00	228,00	95,00	133,00
Endverbraucher)	Rechnungsbetrag:	1.428,00			

USt VOSt Zahllast

Summe USt: 361,00

Summe VOSt: 133,00

Zahllast gesamt: 288,00

Es wird deutlich, dass letztlich nur noch der Endverbraucher mit USt belastet wird. Für Unternehmer ist die USt ein durchlaufender Posten. Er stellt sie seinen Abnehmern in Rechnung und führt sie an das Finanzamt ab. Die Abnehmer ihrerseits machen dieselben Beträge als Vorsteuer beim Finanzamt geltend. Lediglich der Endverbraucher bleibt mit USt belastet.

4.2 Steuersatz

Der derzeitige USt-Satz beträgt 19%. Für die Lieferung bestimmter Gegenstände (z.B. Bücher, Lebensmittel) gibt es einen ermäßigten Steuersatz von 7%. In den Rechnungen muss der sich aus dem jeweiligen USt-Satz ergebende USt-Betrag separat ausgewiesen werden. Bei Kleinbetragsrechnungen (vgl. §33 UStDV) genügt die Angabe des Steuersatzes.

4.3 Veranlagung zur Umsatzsteuer

Bis zum 10. des Folgemonats hat der Unternehmer für den abgelaufenen Monat eine Umsatzsteuervoranmeldung an das zuständige Finanzamt zu leisten und die Zahllast: = USt – VOSt abzuführen. Soweit die Vorsteuer überwiegt, ergibt sich ein Erstattungsanspruch. Diese monatlichen Voranmeldungen sind Vorauszahlungen auf die sich ergebende USt-Jahresschuld, für die nach Jahresablauf eine Jahreserklärung abzugeben ist.

• *Hinweis:* Auf eine Verlängerung des Zeitraums für die Voranmeldung bei Unternehmen mit geringen Umsätzen sowie die Gewährung der sogenannten Dauerfristverlängerung, die in der Praxis eine bedeutende Rolle spielt, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

•

4.4 Buchung der Umsatzsteuer

4.4.1 Einkauf

Die in Eingangsrechnungen ausgewiesene Vorsteuer stellt eine Forderung gegen das Finanzamt dar. An den Lieferanten ist der Bruttorechnungsbetrag zu zahlen. Grundsätzlich lautet damit der Buchungssatz:

Waren, Vorräte

oder Rohstoffe etc.

Vorsteuer

an Verbindlichkeiten aus L + L

Beispiel:

Kauf von Waren auf Ziel, netto 8.600,00

Buchung: Waren 8.600,00

Vorsteuer 1.634,00 an Verb. aus L + L 10.234,00

4.4.2 Verkauf

Die in Ausgangsrechnungen ausgewiesene USt stellt eine Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt dar und muss somit auf einem passiven Bestandskonto, z.B. "Umsatzsteuer" erfasst werden.

Beispiel:

Warenverkauf netto auf Ziel, 12.800,00

Buchung: Forderungen 15.232,00 an Umsatzsteuererlöse 12.800,00

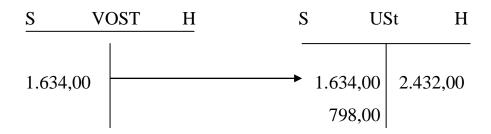
Umsatzsteuer 2.432,00

4.4.3 Ermittlung der Zahllast

Zur Ermittlung der Zahllast wird das Konto "Vorsteuer" über das Konto "Umsatzsteuer" abgeschlossen.

Buchung: Umsatzsteuer an Vorsteuer

Unter Heranziehung der Daten der Beispiele unter 4.4.1 und 4.4.2 ergibt sich:



Der Saldo von 798,00 ist die Zahllast, die im Folgemonat an das Finanzamt abzuführen ist.

Buchung: Umsatzsteuer an Bank 798,00

5. Beschaffungs- und Absatzbereich

Bei allen Unternehmen ist der Umsatz und der zur Erzielung des Umsatzes notwendige Wareneinsatz (bei Handelsunternehmen) bzw. Herstellungsaufwand (Industrie und Dienstleistungsunternehmen) der zentrale Kernbereich, der für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens entscheidende Bedeutung hat.

Was der Umsatz eines Unternehmens ist, ergibt sich aus §277 Abs.1 HGB. danach sind nur Erlöse als Umsatz auszuweisen, die im Rahmen der gewöhnlichen

Geschäftstätigkeit erzielt werden. das heißt, dass es sich nur dann um Umsatz handeln kann, wenn unternehmenstypische Erzeugnisse und Waren veräußert werden.

Weiterhin stellt die Vorschrift klar, dass <u>Erlösschmälerungen</u> den Umsatz mindern. Um Erlösschmälerungen handelt es sich typischerweise bei:

- Boni
- Skonti
- Rabatten
- Retouren
- und sonstigen Preisnachlässen

Ausdrücklich stellt §277 Abs.1 HGB auch klar, dass die Umsatzsteuer nicht zu den Umsatzerlösen gehört.

Um die Erfolgswirkungen des Warenbereichs bei Handelsunternehmen richtig zu erfassen, müssen folgende Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Es gilt:

WRG = U - WE

mit WRG: = Warenrohgewinn

U: = Umsatz

WE: = Wareneinsatz

Der Wareneinsatz ermittelt sich zu:

WE := WEK + AB - EB

mit WEK: = Wareneinkauf

EB: = Warenendbestand

AB: = Warenanfangsbestand

Der Ausdruck AB – EB bezeichnet die Bestandsveränderung des Warenbestands, kurz ΔB.

5.1 <u>Buchhalterische Darstellung ausgewählter Fragen zum Warenverkehr</u>

5.1.1 Warenkonten

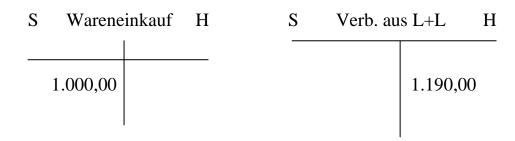
Auf die in der einschlägigen Literatur dargestellte Methode der Buchung auf einem einheitlichen bzw. gemischten Warenkonto wird an dieser Stelle verzichtet, da in der Praxis zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Buchführung weitgehend getrennte Warenkonten, d.h. separate Wareneinkaufs- und Warenverkaufskonten benutzt werden. Unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer ergeben sich folgende grundlegende Buchungen im Warenverkehr, die anhand eines Beispiels dargestellt werden.

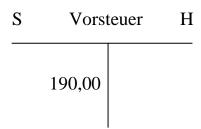
Beschaffungsmarkt: Einkauf von Waren auf Ziel, netto 1.000,00

Buchung: Wareneinkauf 1.000,00

Vorsteuer 190,00 an Verb. aus L+L 1.190,00

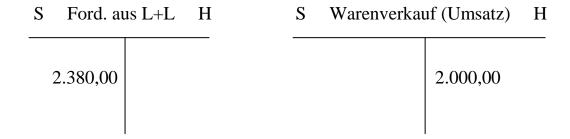
WP/StB Prof. K.Grimm

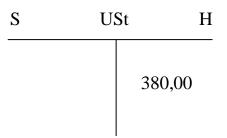




Absatzmarkt: Verkauf von Waren auf Ziel netto: 2.000,00

Buchung: Forderungen aus L+L 2.380,00 an Warenverkauf (Umsatz) 2.000,00 Umsatzsteuer 380,00

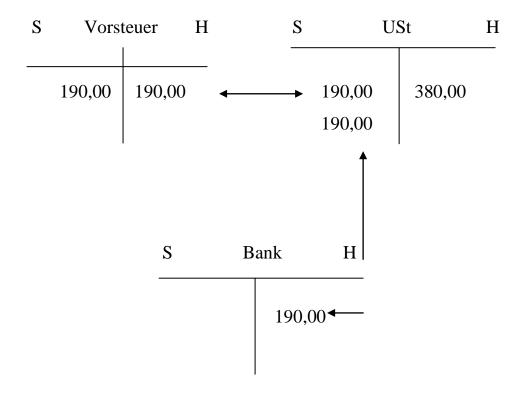




Unterstellt man, dass keine weiteren umsatzsteuerrelevanten Vorgänge während eines Monats als die im vorigen Beispiel aufgeführten existieren, ergibt sich die Umsatzsteuerzahllast durch Übertragung des Vorsteuerkontosaldos auf das Umsatzsteuerkonto.

Buchung: Umsatzsteuer 190,00 an Vorsteuer 190,00

Der Saldo des Umsatzsteuerkontos stellt dann die an das Finanzamt im Folgemonat abzuführende Umsatzsteuerzahllast dar. Bei Zahlung der Zahllast erfolgt die Buchung: Umsatzsteuer 190,00 an Bank 190,00



5.1.2 Einstandspreis- und Erlöskorrekturen

Im Warenverkehr treten zahlreiche Korrekturen auf, die sich auf den Wareneinkauf oder den Warenverkauf (Umsatz) auswirken.

Werden von Lieferanten nachträgliche Preisänderungen eingeräumt, z.B. Rabatte, Boni, Skonti etc., mindern sich die Anschaffungskosten der bezogenen Waren/Leistungen und es ergibt sich dadurch über sich verringernden Wareneinsatz eine Erfolgswirkung. Da sich darüber hinaus das umsatzsteuerliche Entgelt ändert, sind auch entsprechende Vorsteuerkorrekturen erforderlich.

Bei Erlöskorrekturen handelt es sich um gegenüber Kunden gewährte Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Gutschriften (z.B. wegen Mängelrügen). Sie haben Erfolgswirkung, da hierdurch der Warenverkauf (Umsatz) reduziert wird. Weiterhin haben diese Vorgänge wegen der Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage eine Korrektur der Umsatzsteuer zur Folge. Auf die wichtigsten Korrekturvorgänge sowie die damit zusammenhängende Verbuchung wird in den folgenden Punkten näher eingegangen.

5.1.2.1 Bezugskosten

Beim Bezug von Waren entstehen weitere Kosten wie z.B. Rollgelder, Transportversicherungen, Speditionsgebühren und Verpackungskosten. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um Anschaffungskosten handelt (§255 Abs.1 HGB). Damit sind derartige Kosten nicht sofort als Aufwand zu erfassen, sondern auf dem Wareneinkaufskonto als Teil der Anschaffungskosten zu erfassen. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und der Überwachung der Wirtschaftlichkeit werden diese Nebenkosten regelmäßig auf Unterkonten der Einkaufskonten erfasst und am Ende einer Abrechnungsperiode dorthin umgebucht.

Einkaufspreis + Bezugskosten = Einstandspreis

Beispiel:

Einkauf von Rohstoffen	10.000,00
Transportversicherung	100,00
Verpackungskosten	500,00
Nettopreis	10.600,00
Umsatzsteuer 19%	2.014,00
Rechnungsbetrag	12.614,00
=======================================	=======

Buchungen:

Rohstoffe 10.000,00 an Verbindlichkeiten aus L+L 12.614,00

Bezugskosten 600,00

Vorsteuer 2.014,00

In der Praxis werden die Bezugskosten regelmäßig, z.B. monatlich umgebucht, so dass das Bestandskonto Rohstoffe die gesetzlich vorgeschriebenen Anschaffungskosten ausweist.

Fortsetzung Beispiel:

Umbuchung Bezugskosten:

Rohstoffe 600,00 an Bezugskosten 600,00

Machen Sie sich bitte an dieser Stelle klar, dass damit die Bezugskosten zunächst keinen erfolgswirksamen Aufwand darstellen. Sie werden aber spätestens dann zu Aufwand, wenn die Rohstoffe verbraucht werden bzw. wenn Waren veräußert werden.

5.1.2.2 <u>Rücksendungen</u>

Rücksendungen kommen i. d. R. vor, wenn die gelieferte Ware Mängel aufweist. Buchhalterisch wird der Wareneinkauf durch eine sogenannte Stornobuchung rückgängig gemacht.

Beispiel:

Kauf von Ware auf Ziel 20.000,00 netto

Buchung:

Wareneinkauf 20.000,00

Vorsteuer 3.800,00 an Verbindlichkeiten aus L+L 23.800,00

Auf Grund von Mängeln wird die Ware zurückgesandt.

Buchung (Stornierung):

Verbindlichkeiten aus L+L an Wareneinkauf 20.000,00

Vorsteuer 3.800.00

5.1.2.3 Gutschriften

Entsprechen die gelieferten Waren nicht den vereinbarten Qualitätsanforderungen, wird gelegentlich durch den Lieferanten auch eine Gutschrift erteilt. Die Gutschrift beinhaltet einen Preisnachlass durch den Lieferanten. Die Kaufpreisminderung führt selbstverständlich auch zu einer Korrektur des Vorsteuerabzugs. Werden die Gutschriftsbeträge gesondert auf ein Konto "Gutschriften" verbucht, ist zu beachten, dass dieses Konto ein Unterkonto des Wareneinkaufskontos darstellt. Wie bei den unter 5.1.2.1 dargestellten Bezugskosten handelt es sich um eine Minderung der Anschaffungskosten (Einstandspreise) der bezogenen Waren (oder Rohstoffe etc.). Deshalb ist das Gutschriftenkonto regelmäßig, spätestens am Ende der Abrechnungsperiode über das Wareneinkaufskonto abzuschließen.

Beispiel:

Kauf von Rohstoffen 10.000,00 netto auf Ziel

Buchung:

Rohstoffe 10.000,00

Vorsteuer 1.900,00 an Verbindlichkeiten aus L+L 11.900,00

Aufgrund eines beim Lieferanten geltend gemachten Qualitätsmangels gewährt dieser eine Gutschrift von 10%.

Buchung:

Verbindlichkeiten aus L+L an Gutschriften 1.000,00

Vorsteuer 190,00

Am Ende der Abrechnungsperiode wird das Gutschriftkonto über Konto Rohstoffe umgebucht.

Buchung:

Gutschriften 1.000,00 an Rohstoffe 1.000,00

5.1.2.4 Skonti

Die meisten Lieferanten bieten im Rahmen ihrer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Zahlung unter Abzug von Skonto an, z.B.

- Zahlung innerhalb 30 Tagen.
- 10 Tage 3% Skonto

Dies bedeutet, dass bei Zahlung der Lieferantenrechnung innerhalb von 8 Tagen 3% vom Bruttorechnungsbetrag abgezogen werden können.

Betriebswirtschaftlich betrachtet, gewährt der Lieferant einen Kredit. Sei R der Rechnungsbetrag ohne Skontoabzug, s der Skontosatz und t die Skontobezugsspanne, so gilt:

R (1-s)
$$(1+i \cdot \frac{t}{360}) = R$$

Für oben beispielhaft dargestellte Zahlungsbedingungen ergibt sich mit t = 20 Tage

$$s = 3\%$$

ein Zinssatz i (Effektivzins) von 55,67%, woran die enormen Kosten von Lieferantenkrediten erkennbar werden.

Beispiel:

Ein Unternehmen kauft Waren über 10.000,00 netto auf Ziel. Der Lieferant bietet Skontoabzug von 3% an.

1. Buchung der Eingangsrechnung:

Wareneinkauf 10.000,00

Vorsteuer 1.900,00 an Verbindlichkeiten aus L+L 11.900,00

2. Buchung der Bezahlung der Rechnung (innerhalb der Skontofrist):

Verbindlichkeiten aus L+L 11.900,00 an Lieferantenskonti 300,00

Vorsteuer 57,00

Bank 11.543,00

Da Lieferantenskonti die Anschaffungskosten nach §255 Abs.1 HGB mindern, sind sie abschließend von den Einkaufspreisen laut Wareneinkaufskonto abzusetzen. Dies erfolgt durch Umbuchung:

3. Lieferantenskonti 300,00 an Wareneinkauf 300,00

Wie bei Gutschriften und Rücksendungen ist zu beachten, dass Skonti das Entgelt für die Umsatzsteuer verändern und deshalb auch eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen ist (vgl. Buchung 2.)

Dies ergibt sich auch aus der Herleitung des Überweisungsbetrags, die deutlich macht, dass der Skontoabzug Vorsteueranteile enthält, da er vom Bruttorechnungsbetrag berechnet wird.

Wareneinkauf	10.000,00
+ Umsatzsteuer	1.900,00
Rechnungsbetrag	11.900,00
- Skonto 3%	357,00
Überweisungsbetrag	11.543,00
=======================================	

5.1.2.5 Gutschriften und Rücksendungen beim Verkauf

Falls Kunden Waren wegen Beschädigung, Qualitätsmängeln oder Falschlieferungen zurücksenden, erfolgt die Verbuchung direkt auf den entsprechenden Erlöskonten (Warenverkauf). Gleichzeitig ist eine entsprechende Umsatzsteuerkorrektur vorzunehmen. Im Ergebnis mindern sich die Umsatzerlöse.

Beispiel: Waren im Verkaufswert von 1.000,00 netto werden zurückgesandt.

Buchung:

Warenverkauf 1.000,00

Umsatzsteuer 190,00 an Forderung aus L+L 1.190,00

Die gleiche Buchungssystematik ergibt sich bei der Erteilung von Gutschriften, d. h. in der Regel wird bei erteilten Gutschriften kein gesondertes "Gutschriftenkonto" zwischengeschaltet.

5.1.2.6 Rabatte

a) Sofortrabatte

Sofortrabatte wie z.B.

- Barzahlungsrabatte
- Mengenrabatte

werden sofort vom Rechnungsbetrag gekürzt. Damit vermindern sich die Verkaufspreise beim Warenabsatz (bzw. die Einstandspreise beim Stoff- oder Warenbezug). Sie werden in der Finanzbuchhaltung nicht gesondert erfasst. Käufer oder Verkäufer verbuchen jeweils nur den Rechnungsbetrag unter Abzug des Rabatts.

Beispiel:

Warenverkauf auf Ziel 10.000,00; es wird ein Rabatt von 10% eingeräumt.

Die Rechnung lautet:

Listenpreis	10.000,00
- 10% Rabatt	1.000,00
Rechnungsbetrag (netto)	9.000,00
+ 19% USt	1.710,00
Rechnungsbetrag (brutto)	10.710,00
=======================================	

Buchung:

Forderungen aus L+L 10.710,00 an Umsatzerlöse 9.000,00 Umsatzsteuer 1.710,00 Werden Rabatte (z.B. Treuerabatte) erst nachträglich eingeräumt, ist eine entsprechende Korrektur unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer unmittelbar auf dem Warenverkaufskonto (bzw. Stoffekonto) vorzunehmen, da die Verkaufspreise (bzw. der Umsatz) korrigiert werden müssen.

5.1.2.7 Boni

Bei Boni handelt es sich um nachträgliche Preisnachlässe, die erst bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gewährt werden. Oft werden sie in Abhängigkeit von der Absatzmenge mit einem Kunden innerhalb eines bestimmten Zeitraums gewährt (Bonusstaffeln). Die nachträgliche Erlösschmälerung wird auf dem Konto Kundenboni erfasst.

Warenverkauf während einer Periode: 100.000,00 netto

Buchung:

Forderungen aus L+L 119.000,00 an Warenverkauf 100.000,00 Umsatzsteuer 19.000,00

Am Jahresende wird ein Bonus von 5% gewährt.

Buchung:

Kundenboni 5.000,00

Umsatzsteuer 950,00 an Forderungen aus L+L 5.950,00

5.1.2.8 Gewährte Skonti

Gewährt ein Unternehmen Skontoabzug bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist, erfolgt die Behandlung des Skontoaufwands als Erlösschmälerung, obwohl es sich wirtschaftlich betrachtet um einen Zinsbetrag handelt.

Beispiel:

Verkauf von Waren auf Ziel: 5.000,00 netto unter Gewährung von Skontoabzug von 3% bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen. Der Kunde zahlt innerhalb der Frist.

Buchung:

1. Verkauf von Waren

Forderungen aus L+L 5.950,00 an Umsatzerlöse 5.000,00

Umsatzsteuer 950,00

2. Bezahlung mit 3% Skontoabzug

Bank 5.771,50

Erlösschmälerung 150,00

Umsatzsteuer 28,50 an Forderungen aus L+L 5.950,00

3. Umbuchung

Umsatzerlöse 150,00 an Erlösschmälerung 150,00

5.1.2.9 Abschluss der Warenkonten

Als Zusammenfassung der unter den Punkten 5.1.1 bis 5.1.2.8 dargestellten Sachverhalte, soll abschließend nochmals der Inhalt des Wareneinkaufskontos (bzw. der Wareneinkaufskonten) und des Warenverkaufskontos (bzw. Warenverkaufskonten) dargestellt werden.

Zur Ermittlung des <u>Wareneinsatzes</u> ist der Endbestand laut Inventur zu ermitteln und im Wareneinkaufskonto zu erfassen. Der Saldo des Wareneinkaufskontos weist dann den Wareneinsatz aus und enthält somit auch einen (negativen) Erfolgsbestandteil. Gleichwohl ist die Darstellung mit Trennung von Wareneinkaufskonto und Warenverkaufskonto systematisch in dem Sinne, da das Wareneinkaufskonto ausschließlich zu Einkaufspreisen geführt wird. Der Endbestand laut Inventur wird abschließend in die Bilanz übernommen. <u>Der Wareneinsatz zeigt den Bezugs- bzw.</u> Einkaufswert der verkauften Waren.

Warenentnahmen für außerbetriebliche Zwecke (Eigenverbrauch) werden regelmäßig mit Einkaufspreisen bewertet (steuerlich: Teilwert). Sie sind im Haben des Wareneinkaufskontos zu erfassen, denn durch Entnahmen mindert sich der Warenbestand laut Inventur, was wiederum zu einer entsprechenden Erhöhung des Wareneinsatzes führt. Das folgende Kontenschema macht die dargestellten Zusammenhänge nochmals deutlich.

Wareneinkaufskonto

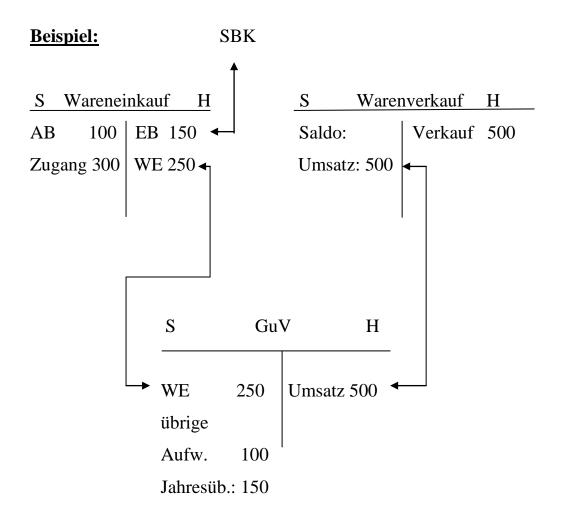
Soll	(zu Einkaufs	Haben	
Anfangsbestan	d	Rücksendungen	
		Entnahmen	
		Endbestand laut Invent	ur
Zugänge		Saldo: Wareneinsatz	
(Einkäufe)			

Das Warenverkaufskonto, das den Warenverkehr mit den Kunden abbildet, wird ausschließlich zu Verkaufspreisen geführt. Es enthält keine Bestände und ist deshalb ein reines Erfolgskonto. Der Saldo zwischen Verkaufserlösen (Umsatz zum Rechnungsbetrag) und Umsatzkorrekturen ergibt den Umsatz, der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird.

Danach ergibt sich das folgende schematische Kontobild:

Warenverkaufskonto Soll (geführt zu Verkaufspreisen) Haben Rücksendungen Preisnachlässe Warenverkäufe Saldo: Umsatz, Verkaufserlös

Die Warenkonten werden wie folgt abgeschlossen:



Buchungen:	- GuV-Konto an Wareneinkauf	250,00
	- Warenverkauf an GuV-Konto	500,00
	- Schlussbilanzkonto an Wareneinkauf	150,00

6. Bestandsveränderungen

Wir bezeichnen Bestände an Fertigungszeugnissen eines Industriebetriebes kurz mit FE. Bestände an Unfertigerzeugnissen sind solche, bei denen noch ein oder mehrere Bearbeitungs-/Produktionsschritte bis zur Fertigstellung anfallen. Diese bezeichnen wir mit UFE.

Werden in einem Industrieunternehmen alle in einer Abrechnungsperiode hergestellten Erzeugnisse auch verkauft, so kann der hieraus resultierende Erfolg einfach dadurch ermittelt werden, indem man den Umsatzerlösen den Herstellungsaufwand gegenüberstellt.

Beispiel:

Es werden 200 Stück eines Produkts mit Herstellungskosten von 5,00 €/Stück produziert. Die gesamten 200 Stück werden zum Preis von 8,00 €/Stück in der gleichen Abrechnungsperiode verkauft. Die Auswirkung in der GuV stellt sich wie folgt dar:

	Gi	ı v
Herstellungskosten	1.000,00	Umsatzerlöse 1.600,00
Gewinn	600,00	

C...X1

Allerdings weichen Produktions- und Absatzmenge einer Periode regelmäßig

voneinander ab. Dabei muss man sich die von Bestandsveränderungen ausgehenden Erfolgswirkungen klar machen. Soweit eine Bestandserhöhung vorliegt, wird ein wirtschaftlicher Wert (Vermögensgegenstand) geschaffen, der als Gegenwert für die zu seiner Herstellung angefallene Kosten zu aktivieren ist. Bei einer Bestandsverminderung werden in Vorperioden erstellte Erzeugnisse veräußert. Durch den "Verlust" bzw. "Abgang" des Herstellungswertes dieser Erzeugnisse liegt ein erfolgswirksamer Vorgang vor. Der Wert der Bestandsminderung ist deshalb in der GuV unter den Aufwendungen zu erfassen.

Bei der Anwendung des Gesamtkostenverfahrens nach §275 Abs.2 HGB ist deshalb unter Posten 2. der GuV auszuweisen:

"Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen"

Beispiel:

Ein Industriebetrieb produziert im Jahr 01 3000 Stück eines neuen Produkts. Ein Anfangsbestand war nicht vorhanden. Es werden nur 2000 Stück verkauft.

Die Herstellungskosten pro Stück betragen: 30,00

Der Verkaufspreis pro Stück beträgt: 50,00

Lösung:

Der Mehrbestand an Fertigungserzeugnissen wird auf dem Konto "Fertigerzeugnisse" erfasst. In der GuV werden die Herstellungskosten der produzierten 3000 Stück gezeigt. Gleichzeitig ist der auf Lager produzierte Mehrbestand an Produkten (Bestandserhöhung) als Ertragsposten zu erfassen, was über ein Ertragskonto "Bestandsveränderungen FE" erfolgen kann. Die Buchungssätze lauten:

(1)	Fertigerzeugnisse an Bestandsveränderungen	30.000,00
(2)	Forderungen aus L+L an Umsatzerlöse	150.000,00
	Abschlussbuchungen:	
(3)	Umsatzerlöse an GuV	150.000,00
(4)	Bestandveränderungen an GuV	30.000,00
(5)	Schlussbilanzkonto an Fertigerzeugnisse	30.000,00

S FE	<u>H</u>	S Bestand	sveränd. H	S Forderunge	en H
(1) 30.000	30.000 (5)	(4) 30.000	30.000 (1)	(2) 150.000	
S Umsatz	zerlöse H	S G	uV 01 H	Akt. Bilanz 31	.12.01 Pass.
					<u> </u>
(3) 150.000	150.000 (2)		150.000 (3)		
			30.000 (4)	(5) 30.000,00	

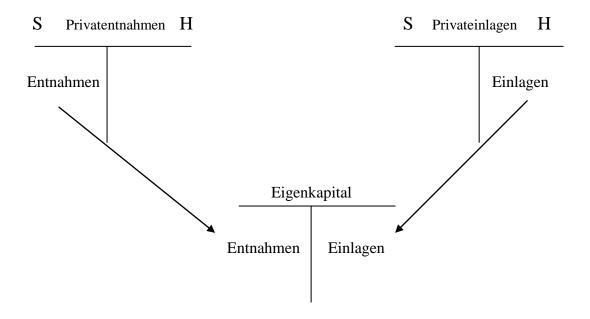
Die gleichen Überlegungen ergeben sich bei Bestandsveränderungen von UFE. Ein zentrales Problem bei Industriebetrieben ist die Ermittlung der Herstellungskosten für FE und UFE. Während bei Handelsbetrieben das Problem der Anschaffungskostenermittlung gemäß §255 Anbs.1 HGB klare Vorgaben enthält (vgl. R.E Punkte 5.1.2ff) ist die in §255 Abs.2 HGB vorgegebene Ermittlung der Herstellungskosten mit Wahlrechten verbunden. Hinzu kommt, dass das Steuerrecht

hiervon abweichende Vorgaben macht (Abschn. 33 EStR). Einzelheiten hierzu werden in der Vorlesung vertieft.

7. Privatkonten

Privatkonten sind Unterkonten des Eigenkapitalkontos und kommen bei Personengesellschaften und Einzelfirmen vor. Privateinlagen und Privatentnahmen sind Vorgänge, die das Vermögen des Unternehmens und damit gleichzeitig das Eigenkapital verändern. Unter Punkt 3.2 wurde erläutert, dass bei einer Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich die Privatentnahmen hinzuzurechnen, die Privateinlagen abzuziehen sind, da ansonsten die betriebliche Gewinnermittlung verfälscht wäre.

Die Erfassung von Privateinlagen und Privatentnahmen erfolgt auf den Konten "Privateinlagen" und "Privatentnahmen". Auf Grund der Buchungslogik ergibt sich für Unterkonten des Eigenkapitals, dass Entnahmen im Soll (EK-Abnahme) und Einlagen im Haben (EK-Zunahme) zu erfassen sind.



8. Personalaufwendungen

Bei nahezu allen Unternehmen insbesondere aber im Bereich des Dienstleistungssektors, sind die Personalaufwendungen einer materiell bedeutendsten Aufwandsposten. In der GuV ist gemäß §275 Abs.2 Nr.6 HGB der Personalaufwand wie folgt darzustellen:

6. Personalaufwand

- a) Löhne und Gehälter
- b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Als Lohn- bzw. Gehalt gilt alles, was einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses zufließt (§2 LStDV) und zwar unabhängig von der Bezeichnung. Hierzu zählen u.a.:

- Löhne, Gehälter
- Provisionen
- Tantiemen
- Gratifikationen
- sonstige Vergünstigungen
- Aktienoptionen
- Entschädigungen
- Zukunftssicherungsleistungen
- Sachbezüge
- geldwerte Vorteile (Wohnung, Kost, Kleidung etc.)

Weiterhin kommt es nicht darauf an, ob es sich um laufendes (monatliches Entgelt) oder um Einmalbezüge (13. Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsvergütung) handelt.

8.1 Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Kindergeld

Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB) ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei der Gehaltszahlung Lohnsteuer, Kirchensteuer WP/StB Prof. K.Grimm

Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und an das Finanzamt bzw. Sozialversicherungsträger abzuführen. Man spricht in diesem Zusammenhang von Lohnabzugsverfahren.

Grundlage für die Ermittlung der Steuerabzugsbeträge ist die Lohnsteuerkarte, die jährlich von den Gemeinden ausgestellt werden, und die der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auszuhändigen hat.

Die <u>Lohnsteuer</u> schuldet der Arbeitnehmer; den Arbeitgeber trifft die Pflicht, sie für den Arbeitnehmer anzumelden und abzuführen. Sie ist lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer.

Auf der Lohnsteuerkarte ist die Steuerklasse, in die der Arbeitnehmer eingestuft wird, vermerkt. Folgende Steuerklassen kommen in Frage:

- Steuerklasse I für unverheiratete Arbeitnehmer
- Steuerklasse II für Alleinerziehende
- Steuerklasse III, IV und V f
 ür Verheiratete (entweder beide in Klasse IV oder jeweils in III und V
- Steuerklasse V für Arbeitnehmer mit einem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis

Die Steuerschuld kann unter Berücksichtigung der in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmale aus Lohnsteuertabellen abgelesen werden.

Die <u>Kirchensteuer</u> ist eine sogenannte Maßstabsteuer. Maßstab ist die Einkommensteuer unter Berücksichtigung des Kinderfreibetrags gemäß §51 a EStG. Die Kirchensteuersätze belaufen sich je nach Bundesland auf 8% oder 9% der Einkommensteuer.

Der <u>Solidaritätszuschlag</u> wird ebenfalls unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen in Höhe von derzeit 5,5% auf die Einkommensteuer erhoben.

Zur Freistellung des Existenzminimums von Kindern und zur Förderung von Familien wurde durch §31 EStG der sogenannte Familienlastenausgleich geregelt. Danach wird entweder Kindergeld nach §§62ff EStG gezahlt oder ein Kinderfreibetrag nach §32 EStG gewährt. Das Kindergeld wird durch die Familienkasse ausgezahlt.

Höhe des Kindergelds (monatlich):

• für das 1., 2. Kind je 184,00 €;

• für das 3. Kind 190.00 €;

• für das 4. und jedes weitere Kind 179,00 €

Der Kinderfreibetrag je Kind beträgt 2.184.00 € für jeden Ehegatten. Hinzu kommt der Betreuungsfreibetrag in Höhe von 1.320,00 € für jeden Ehegatten.

8.2 Sozialversicherungsbeiträge

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§28 SGB) besteht aus

- Rentenversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- Krankenversicherungsbeitrag
- Pflegeversicherungsbeitrag

Für diese Beiträge ist der Arbeitgeber Beitragsschuldner. Bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern ist die zuständige Krankenkasse Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Einige Sonderregeln ergeben sich bei der Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nur bis zu einer Obergrenze, der so genannten Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Soweit das Arbeitsentgelt diese Grenze übersteigt, besteht keine Beitragspflicht mehr. Die Grenze wird jährlich neu festgesetzt. Die aktuellen Beitragsbemessungsgrenzen werden jeweils in der Vorlesung aufgegriffen.

Arbeitnehmer, deren Gehalt die Bemessungsgrenze in der Krankenversicherung übersteigt, können sich bei der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiter versichern oder sich privat versichern. Der AG leistet diesen Arbeitnehmern einen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe des jährlich neu festgesetzten Höchstbetrages.

8.3 <u>Vermögenswirksame Leistungen</u>

Durch das 5. Vermögensbildungsgesetz und das Wohnungsbau-Prämiengesetz sollen Arbeitnehmer zur Vermögensbildung angeregt werden, indem bestimmte Anlagen staatlich gefördert werden. Zu beachten ist, dass eine vermögenswirksame Anlage nur aus Gehaltsbestandteilen erbracht werden kann, die dem Arbeitnehmer noch nicht ausgezahlt werden. Der Arbeitgeber überweist Teile des Nettolohns unmittelbar an das Institut, bei dem die Anlage getätigt wird. Sind weiter Voraussetzungen (z.B. Einkommensgrenzen) eingehalten, erhält der Arbeitnehmer eine Sparzulage auf die insgesamt im Kalenderjahr angelegten Beträge (bis zu einer bestimmten Höchstgrenze).

Die Anlageformen, Festlegungsfristen, Höchstvolumen und Arbeitnehmer-Sparzulagen ergeben sich aus folgender Übersicht:

Anlageformen 5. VermBG, Festlegungsfristen, Höchstvolumen und AN-Sparzulagen

Anlageformen nach §2 des 5.VermBG i. d. F.	Festlegungs-	Höchsvolumen	Prozentsatz der	Höchsbetrag
des 3. Vermögensbeteiligungsgesetzes	bzw. Sperrfrist	begünstigter	AN-Sparzulage	(€)
	(Jahre)	vL (€)	(%)	
1. Wertpapier- und Vermögensbeteiligungs-	7	400	18	72,00
Sparvertrag (§4)				
a) Aktien des AG u.a.				
b)Wandelschuldverschreibungen des AG u.a.				
c) Anteilscheine an Wertpapier-,				
Beteiligungs-, Investmentfondsanteil- und				
Gemischten Wertpapieren- und				
Grundstücks-Sondervermögen sowie				
ausländisch Investmentanteile				
f) Genussscheine mit Gewinnanspruch				
g)Geschäftsguthaben bei Genossenschaften				
des AG, ansonsten nur bei KI				
h)GmbH-Stammeinlagen oder –				
Geschäftsanteil des AG				
i) Beteiligungen als stiller Gesellschafter				
k)Darlehensforderung gegen Arbeitgeber				
l) Genussrecht am Arbeitgeber-Unternehmen				
mit Gewinnanspruch				
2. Wertpapier-Kaufvertrag (§5) i.S. Nr.1	6	400	18	72,00
Buchst.a) bis f)				
3. Beteiligungs-Vertrag (§6) oder	6	400	18	72,00
Beteiligungs-Kaufvertrag (§7) i.S. Nr.1				
Buchst. g) bis l)				
4. Aufwendungen gem. WoPG	7	470	9	42,30
(Bausparbeiträge)				
5. Unmittelbare wohnungswirtschaftliche	-	470	9	42,30
Aufwendungen				
6. Konten-Sparvertrag (§9)	7	-	-	-
7. Kapitalversicherungsvertrag (§9)	12	-	-	-

Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers sind Teil des steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelts.

8.4 Grundmuster einer Gehaltabrechnung

Arbeitslohn

- + Zulagen
- + vermögenswirksame Leistungen

- = Steuer- und sozialversicherungspflichtiges Bruttogehalt
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung

- = Nettogehalt
- Vermögenswirksame Leistungen

= Zahlungsbetrag an den Mitarbeiter

Schematisch ist wie folgt zu buchen:

Gehälter (Bruttogehalt) an Bank (Zahlungsbetrag an Mitarbeiter)

an Bank (Überweisung VL)

an Verb. geg. Sozialvers. (AN-Anteil)

an Verb. Geg. Finanzamt (LSt, KiSt.)

Sozialversicherungsaufwand an Verb. geg. Sozialvers. (AG-Anteil)

Verb. Geg. Sozialvers. an Bank (bei Zahlung)

Verb. Finanzamt an Bank (bei Zahlung)

9. Steuern

Nach der Legaldefinition von Steuern gemäß §3 Abs.1 AO sind Steuern Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Sie werden vom Staat zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt, so bald der Tatbestand eintrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (sinngemäß §3 Abs.1 AO).

9. Steuern im Unternehmen

9.1 Lohnsteuer, Umsatzsteuer

Die Zahlung dieser Steuern ist lediglich der Ausgleich einer Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt. Die GuV wird nicht tangiert. Das Unternehmen erfüllt lediglich eine Zahlungsfunktion indem es Steuern weiterleitet, die wirtschaftlich von anderen getragen werden (Abnehmer bei der USt, Arbeitnehmer bei der LSt).

Damit wird klar, dass es sich bei diesen Steuern ausschließlich um durchlaufende Posten handelt (Einbehaltung und Abführung für einen Dritten). Hinsichtlich der Buchhalterischen Konsequenzen wird auf die besprochenen Kapitel 4 und 5 sowie Kapitel 8 des Skripts verwiesen.

9.2 Betriebsteuern (Aufwand-/Verbrauchsteuern)

Diese Steuern mindern den Gewinn des Unternehmens, d.h. sie sind als Aufwand zu erfassen. Hierunter fallen z.B. die Kfz-Steuer, die Grundsteuer sowie Verbrauchsteuern Mineralöl-, Tabak-, Bier- und Branntweinsteuer. Sie werden als Aufwand in die Verkaufspreise einkalkuliert.

9.3 Aktivierungspflichtige Steuern

Steuern sind aktivierungspflichtig und damit zunächst kein Aufwand für das Unternehmen, wenn es sich dabei um Anschaffungsnebenkosten handelt. Ein bedeutender Fall ist die Grunderwerbsteuer, die derzeit 3,5% des Kaufpreises von Grundstücken ausmacht und als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren ist.

9.4 Ertragsteuern

Diese Steuern sind abhängig vom erzielten Gewinn des Unternehmens. Es handelt sich in Deutschland um die Körperschaftsteuer (bei Kapitalgesellschaften) und um die Gewerbeertragsteuer. Die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist das steuerliche Einkommen der Gesellschaft. Hierbei handelt es sich um den Gewinn vor Steuern, der nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelt wurde. Seit 2008 beträgt der Im Rahmen der Unternehmensteuerreform gesenkte Steuersatz 15 %. Als weitere Belastung des Ertrags kommt der Solidaritätszuschlag hinzu, der stets 5,5% auf die Körperschaftsteuerschuld ausmacht. Die Bemessungsgrundlage für die Gewerbeertragsteuer ist der Gewerbeertrag. Zunächst ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften zu ermitteln (§ 7 Gewerbesteuergesetz). Spezielle Regelungen des GewStG sind für die Ermittlung Des Gewerbeertrags noch zu berücksichtigen. Zu nennen wären hier die Zurechnungen nach § 8 GewStG und die Kürzungen nach § 9 GewStG.

Nach Berücksichtigung eines Freibetrags von 24.500,00 € (nur Einzelunternehmer und Personengesellschaften) ergibt sich die Gewerbesteuerschuld wie folgt:

 $G \times m \times h$ mit:

G= Gewerbeertrag

m= Steuermesszahl (m= 3,5%)

h= Hebesatz der Gemeinde